

Gemeinde Rögnitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE RÖGNITZ

Ordnung

der Gemeinde Rögnitz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume vom 06.07.2015

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Saal einschließlich aller Nebenräume in Rögnitz ist Gemeindeeigentum.
- (2) Die Räume stehen vornehmlich der Gemeinde zur Verfügung.

§ 2

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, können die Räume benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinde Rögnitz, der ansässigen Vereine und Gruppen nicht beeinträchtigt werden, können die Räume entsprechend dieser Ordnung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus.
Sie kann das Hausrecht übertragen.
- (4) Die Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 3

Anträge auf Benutzung

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als § 1 Nr. 2 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, mit Sitz in der Gemeinde Rögnitz, werden die Räume zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit durchführen.

Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.

- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder mündlich an den Bürgermeister der Gemeinde Rögnitz zu richten.
- (3) Der Antrag muss Angaben über Zeitpunkt und Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist
- (4) Der im Vertrag angegebene Nutzer ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Nutzer nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Nutzer ist ohne Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.
- (5) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Ordnung als für ihn verbindlich an.
- (6) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen.
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (7) Bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 4 Haftungsausschuss

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Räume entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Am angemeldeten Veranstaltungstag kann der Schlüssel ab 10.00 Uhr bei der Gemeinde gegen Unterschrift abgeholt werden und ist am Folgetag bis 10.00 Uhr wieder zurückzugeben. Eventuelle zeitliche Verschiebungen sind rechtzeitig mit der Gemeinde zu klären.

- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muss dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst sauber und besenrein verlassen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im Wesentlichen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durchgeführt werden, ist der Genuss sowie der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln. In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den Verantwortlichen, der als letzter die Räume verlässt, zu überprüfen. Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.
- (9) Das Rauchen ist im Saal, einschließlich der Nebenräume, verboten. Bei Bedarf sind durch den Veranstalter entsprechende Behälter vor dem Gebäude aufzustellen.

§ 6

Höhe der Benutzungsgebühr, Zeitpunkt ihrer Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 und 2
für Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rögnitz
60,00 €/Tag.
für Benutzer mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Rögnitz–
80,00 €/Tag.
- (2) Für regelmäßige Veranstaltungen beträgt die Benutzungsgebühr
10,00 €/je Veranstaltung bis zu 3 Stunden Nutzung.
- (3) Für die ausschließliche Nutzung der Toiletten bei Veranstaltungen außerhalb der Räume beträgt die Benutzungsgebühr
30,00 €/Tag.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Benutzergebühr entsteht am Tag der Benutzung und kann gegen Erhalt einer Quittung an die Gemeinde gezahlt werden.
- (6) Im Einzelfall kann die Gemeindevertretung auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Rögnitz dienen.
- (7) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr wird ein Betrag von 2,00 € pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Gemeinde Rögnitz über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume vom 25.03.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Rögnitz, den 06.07.2015

Gerhard Wilk
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.07.2015 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.